Amtsblatt

Amtsblatt für Berlin
Herausgeber: Landesverwaltungsamt Berlin

76. Jahrgang Nr. 33 **Ausgegeben zu Berlin am 7. August 2026** ISSN 2510-358X

Inhalt

Der Landeswahlleiter

Ersatz von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin und der Bezirksverordnetenversammlungen gemäß § 68 der Landeswahlordnung 2155

Bekanntmachung über das **Recht auf Einsicht in das Wahlverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl** zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen am Sonntag, dem 20. September 2026. 2157

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Ausführungsvorschriften zur **Schulentwicklungsplanung** (AV SEP) 2160

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung von drei **Stiftungen** 2166, 2167

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Satzung. 2167

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)

Allgemeinverfügung über die **Durchführung des Taxenverkehrs am Flughafen Berlin Brandenburg (BER)** 2171

Psychotherapeutenkammer Berlin

Wirtschafts-/Finanzplan 2026 - Nachtrag zu außerplanmäßigen Ausgaben 2175

Bezirksämter. 2177

Stellenausschreibungen 2191

Öffentliche Ausschreibungen 2207

Gerichte. 2208

Nicht amtlicher Teil. 2209

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: http://amtsblatt.berlin.de

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Der Landeswahlleiter

Ersatz von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin und der Bezirksverordnetenversammlungen gemäß § 68 der Landeswahlordnung

Bekanntmachung vom 29. Juli 2026

LWA 2

Telefon: 90223-1800, intern 9223-1800

I.

In der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses von Berlin auf Grund der Wahlen am 12. Februar 2023 sind in der Zeit **vom 1. April 2026 bis 30. Juni 2026** keine Veränderungen eingetreten:*

II.

In der Zusammensetzung der Bezirksverordnetenversammlungen auf Grund der Wahlen am 12. Februar 2023 sind in der Zeit **vom 1. April 2026 bis 30. Juni 2026** folgende Veränderungen eingetreten:*

(siehe Anlage auf der Folgeseite)

Ausgeschieden sind			Nachgerückt sind					
Name	**Vor-name(n)**	**Geburtsjahr/ Geburts-ort**	**Name**	**Vor-name(n)**	**Geburtsjahr/ Geburtsort**	**zuletzt ausgeübter Beruf**	**PLZ Wohn-anschrift**	**Erreichbarkeits-anschrift**
Bezirk Mitte – Liste Nummer 2: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)								
Pieper	Sebastian	1979/ Rostock	Wahl	Michael	1978/ Trujillo (Peru)	Sales Executive	10178	CDU Mitte, Triftstr. 41, 13353 Berlin
Wahl	Michael	1978/ Trujillo (Peru)	Holm	Christiane	1961/ Berlin	Rentnerin	13405	CDU Mitte, Triftstr. 41, 13353 Berlin
Bezirk Pankow – Liste Nummer 1: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)								
Rosensky	Ulrike	1979/ Bernau bei Berlin	Giannone	Diana	1988/ Berlin	Regierungs-inspektorin	10409	Geschäftsstelle der SPD-Fraktion in der BVV Pankow, Fröbelstr. 17, 10405 Berlin
Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf – Liste Nummer 1: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)								
Sempf	Alexander	1985/ Berlin	Dr. Timper	Christiane	1954/ Berlin	Publizistin	12435	SPD Fraktion, Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin
Bezirk Neukölln – Liste Nummer 1: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)								
Hagen	Robert	1985/ Wismar	Stempel	Jörg	1966/ Berlin	Buchbinder	10587	c/o SPD-Neukölln, Hermannstraße 208, 12049 Berlin
Bezirk Marzahn-Hellersdorf – Liste Nummer 5: Alternative für Deutschland (AfD)								
Pochandke	Jens Walter	1963/ Freiberg	Beul	Monika	1943/ Spalene (Tschechien)	Rentnerin	12621	AFD-Fraktion, Eichhorster Weg 80, 13435 Berlin
Bezirk Lichtenberg – Liste Nummer 5: Alternative für Deutschland (AfD)								
Hennig	Wolfgang	1945/ Schmiede-berg	Eckert	David	1991/ Hünfeld	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	10315	AfD-Fraktion, Möllendorffstraße 6, 10367 Berlin

* Letzte Veröffentlichung siehe ABl. 2026 S. 1167

Der Landeswahlleiter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen am Sonntag, dem 20. September 2026

Bekanntmachung vom 30. Juli 2026

LWA 2

Telefon: 90223-1800, intern 9223-1800

1. Die Wahlverzeichnisse für die Wahlbezirke werden

   von Montag, dem 31. August 2026,
   bis Freitag, dem 4. September 2026,

   während der allgemeinen Öffnungszeiten

   in den Bezirkswahlämtern für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wahlverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, müssen Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wahlverzeichnis ist im automatisierten Verfahren aus dem Melderegister erstellt worden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 31. August 2026 bis 4. September 2026, spätestens am 4. September 2026 bis 13 Uhr, beim zuständigen Bezirkswahlamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wahlverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 30. August 2026 eine schriftliche Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlverzeichnis einlegen. Es besteht sonst die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an den Wahlen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** des Wahlkreises oder Bezirks (bei „nur“ zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten), für den der Wahlschein gilt, oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag …

   5.1 wer in das Wahlverzeichnis **eingetragen** ist,

   5.2 wer wahlberechtigt ist, aber in dem bereits abgeschlossenen Wahlverzeichnis **nicht eingetragen** ist,

   a) wenn nachgewiesen wird, dass die Einspruchsfrist gegen das Wahlverzeichnis nach § 13 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis 4. September 2026) ohne eigenes Verschulden versäumt worden ist und dem Einspruch stattgegeben wird,

   b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Abschluss des Wahlverzeichnisses entstanden ist, für den Wahlkreis des Wohnsitzes,

   c) wenn dem Einspruch erst nach Abschluss des Wahlverzeichnisses nach § 15 Absatz 1 der Landeswahlordnung stattgegeben wird.

Wahlscheine können von in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 18. September 2026, 15 Uhr, beim Bezirkswahlamt persönlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder dieser verloren wurde, kann ihnen bis zum Tage **vor** der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wahlverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält jede wahlberechtigte Person

   - Je nach Wahlberechtigung den oder die amtlichen Stimmzettel,
   - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
   - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, versehen mit einer Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zusenden ist,
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bezirkswahlamt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person hat sich auszuweisen.

   Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

   Bei der Briefwahl müssen alle Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem oder den Stimmzettel/-n und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

   Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsformen ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. 5 % der Wahlberechtigten erhalten für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 6 Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz vorgeschrieben. Die betroffenen Wahlberechtigten erhalten darüber ein gesondertes Informationsblatt.

   Weitere Auskünfte zur Wahl können in den Bezirkswahlämtern oder im Landeswahlamt erfragt werden. Zusätzlich steht im Internet unter:

   www.berlin.de/wahlen

   ein umfangreiches Informationsangebot zur Verfügung.

Berlin, den 30. Juli 2026 — Landeswahlamt Berlin

Adressen:

Der Landeswahlleiter für Berlin
Landeswahlamt
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Telefon: 90223-1801
Telefax: 9028-4743
E-Mail: post@landeswahlamt.berlin.de
Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO):
Landeswahlamt Berlin

Bezirksamt Mitte von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Müllerstraße 146
13353 Berlin

Telefon: 9018-44555
Telefax: 9018-44588
E-Mail: wahlamt@ba-mitte.berlin.de

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Frankfurter Allee 35/37
10247 Berlin

Telefon: 90298-2410
Telefax: 90298-3263
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-fk.berlin.de

Bezirksamt Pankow von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Breite Straße 24a-26
13187 Berlin

Telefon: 90295-2400
Telefax: 90295-2699/2560
E-Mail: wahlamt@ba-pankow.berlin.de

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Hohenzollerndamm 174-177
10713 Berlin

Telefon: 9029-15026
Telefax: 9029-15029
E-Mail: wahlamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Bezirksamt Spandau von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Carl-Schurz-Straße 2/6
13597 Berlin

Telefon: 90279-2901/2316
Telefax: 90279-2009
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-spandau.berlin.de

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Kirchstraße 1/3
14163 Berlin

Telefon: 90299-2190
Telefax: 90299-5004
E-Mail: wahlamt@ba-sz.berlin.de

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
- Bezirkswahlamt -
John-F.-Kennedy-Platz 1
10825 Berlin

Telefon: 90277-3040/3050
Telefax: 90277-7800
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Neukölln von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Karl-Marx-Straße 83
12043 Berlin

Telefon: 90239-4569
Telefax: 90239-3149
E-Mail: briefwahl@bezirksamt-neukoelln.de

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Luisenstraße 16
12557 Berlin

Telefon: 90297-2702
Telefax: 90297-2016
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-tk.berlin.de

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Kurt-Weill-Gasse 7
12627 Berlin

Telefon: 90293-2859
Telefax: 90293-2895
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-mh.berlin.de

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Egon-Erwin-Kisch-Straße 106
13059 Berlin

Telefon: 90296-5701/5702
Telefax: 90296-7829
E-Mail: post.bezirkswahlamt@lichtenberg.berlin.de

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Teichstraße 65, Haus 1, 1. Obergeschoss
13407 Berlin

Telefon: 90294-2996/4374
Telefax: 90294 - 2223
E-Mail: post.wahlamt@reinickendorf.berlin.de

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Ausführungsvorschriften zur Schulentwicklungsplanung (AV SEP)

Bekanntmachung vom 21. Juli 2026

BJF VI B Ref

Telefon: 90249-5274 oder 90227-5050, intern 9249-5274

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 119) geändert worden ist, wird bestimmt:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

1 - Geltungsbereich

2 - Ziele

II. Vorgaben und Verfahrenshinweise

3 - Schulnetz- und Standortplanung

4 - Schulgröße und Organisation öffentlicher allgemeinbildender Schulen

III. Schulentwicklungspläne

5 - Schulentwicklungsplan für das Land Berlin

6 - Schulentwicklungspläne der bezirklichen Schulträger

IV. Schlussvorschriften

7 - Fortschreibung

8 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

1 - Geltungsbereich

Diese Ausführungsvorschriften gelten für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemeinbildender und beruflicher Abschlüsse des Landes Berlin.

2 - Ziele

(1) Mit diesen Ausführungsvorschriften werden verbindliche Grundlagen formuliert und Verfahren der Schulentwicklungsplanung geregelt, um berlinweit eine Vergleichbarkeit und Bewertung der schulischen Infrastruktur zu erreichen.

(2) Für die Schulentwicklungsplanung der Bezirke sind ferner die grundlegenden Rahmenvorgaben, die sich aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Schulgesetz und beispielsweise der Landeshaushaltsordnung (LHO) ergeben, verbindlich.

(3) Pädagogisch-inhaltliche Aspekte der Schulentwicklungsplanung, die auf eine Entwicklung und Sicherung eigenständiger Schulprofile, Schulprogramme und Ganztagsangebote sowie auf Schwerpunkte einer Förderung zielen, sind zu beachten. Dies bezieht die Gestaltungsfreiräume der einzelnen Schule, ihre schulische Selbstständigkeit und Eigenverantwortung im Rahmen geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit ein.

(4) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt die vorhandenen Ressourcen sowie die möglichen Auswirkungen auf künftige Haushaltspläne und die Regelungen des Landesorganisationsgesetzes (LOG). Sie dient der Ermittlung schulfachlicher Bedarfe auf Grundlage der Bevölkerungsentwicklung unter Berücksichtigung bildungspolitischer Vorgaben.

(5) Diese Ausführungsvorschriften beschreiben Inhalt und Struktur des Schulentwicklungsplans und des Monitoring-Verfahrens für das Land Berlin sowie für die Schulentwicklungspläne der Bezirke.

II. Vorgaben und Verfahrenshinweise

3 - Schulnetz- und Standortplanung

(1) Mit der Schulnetz- und Standortplanung werden geeignete kurzfristige und langfristige kapazitätsrelevante Maßnahmen ergriffen wie beispielsweise:

- Erweiterung von bestehenden Schulstandorten,
- Sicherung und Erhalt gefährdeter/abgängiger Schulgebäude durch Sanierung,
- Errichtung von Modularen Ergänzungsbauten (MEB),
- Reaktivierung von Schulstandorten,
- Ersatzneubau und
- Schulneubau

(2) Orientierungsrahmen für die Planung ist der in den Musterraum-, Musterfunktions- und Musterfreiflächenprogrammen festgelegte, schulartbezogene Raum- und Flächenbedarf sowie die daraus ableitbaren Planungswerte.

Die bezirklichen Schulträger sind angehalten, Raumdateien für sämtliche im Fachvermögen Schule befindlichen Immobilien anzufertigen, welche kapazitätsrelevanten Veränderungen unterlagen und diese der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung jährlich am 31. Oktober eines jeden Jahres aktualisiert zu übersenden. Die Raumdateien werden zur Berechnung der baulichen Kapazität herangezogen und sind Grundlage für die Schulnetz- und Standortplanung.

(3) Für die Primarstufe gilt das Prinzip der wohnortnahen Beschulung unter Berücksichtigung von altersangemessenen Schulwegen. Dies ist gemäß § 54 Absatz 4 und

5 und § 55a Absatz 1 des Schulgesetzes durch die Festlegung von Einschulungsbereichen zu gewährleisten. Eine für alle stadträumlichen Situationen verbindliche Entfernungsvorgabe im Sinne einer maximalen Schulweglänge wird aufgrund der unterschiedlichen Siedlungsstrukturen und der daraus resultierenden variierenden Bevölkerungsdichte deshalb nicht festgesetzt.

(4) Die Ganztagsschule ist in Berlin die Regelschulform. Grundschulen sowie Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagsschulen. Im Übrigen können Schulen, sofern die finanziellen, personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagsschulen geführt werden.

(5) Inklusive Schwerpunktschulen sind öffentliche allgemeinbildende Schulen, die aufgrund ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung besonders in der Lage sind, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufzunehmen. Kinder und Jugendliche lernen dort mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam und spezialisieren sich dabei auf die inklusive Förderung von maximal drei der folgenden Förderschwerpunkte:

– „Körperliche und motorische Entwicklung“
– „Sehen“
– „Hören und Kommunikation“
– „Geistige Entwicklung“ und
– „Autismus“

(6) Der in § 4 Absatz 3 des Schulgesetzes festgelegte Vorrang der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht soll im Sinne einer Entwicklung zur inklusiven Schule durch die bedarfsgerechte Bereitstellung von Schulplätzen an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen möglichst gewährleistet werden.

Die Förderung richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit den folgenden Förderschwerpunkten:

– „Sehen“
– „Hören und Kommunikation“
– „Körperliche und motorische Entwicklung“
– „Sprache“
– „Lernen“
– „Geistige Entwicklung“
– „Emotionale und soziale Entwicklung“
– „Autismus“

Das Land Berlin tritt für eine passgenaue schulische Bildung für Kinder und Jugendliche, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben ein, und bekennt sich weiterhin zur Etablierung von Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

Der Unterricht in dieser Schulart findet in kleinen Klassen statt. Die Zumessungsfrequenz orientiert sich dabei am Förderschwerpunkt und gegebenenfalls an der Höhe der Förderstufe und ist den aktuellen Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen zu entnehmen.

(7) Um Schülerinnen und Schüler bei Problemen oder Schwierigkeiten in der Schule zu unterstützen, halten die Schulaufsichtsbehörden schulpsychologische und inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) dezentral vor.

(8) Temporär auftretende Bedarfsspitzen an Schulplätzen sind durch schulorganisatorische Maßnahmen, wie die zeitweise Abweichung von Orientierungswerten (beispielsweise bei der Zügigkeit) oder die Einrichtung von Filialen und die Errichtung von temporären Schulbauten, aufzufangen. Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:

(a) Organisatorische Maßnahmen

– Veränderung von Einschulungsbereichen
– Anpassung von Schulplanungsregionen

- Zuweisungen gemäß § 54 Absatz 3 SchulG
- Verdichtung/Umnutzung von Räumen für Klassenräume
- temporäre Überschreitung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler am Schulstandort gegenüber der idealtypischen Schulplatzanzahl, gemäß den einschlägigen VO[1]
- Filialbildungen/Auslagerungen
- effektive Nutzung von Neubaukapazitäten (zum Beispiel durch Filialen anderer Schulen oder Bildung von Klassen vorab)
- Vereinbarungen mit angrenzenden Bezirken
- Schulnetzveränderung (zum Beispiel Umwandlung von Integrierter Sekundarschule in Gemeinschaftsschule)

(b) Bauliche Maßnahmen (temporäre Maßnahmen)

- Aufstellung von Containern (Miete/Kauf)[2]
- Anmietung von Räumen
- Schaffung von Drehscheibenstandorten für die temporäre Auslagerung im Falle von Sanierungen

(9) Bei Unterschreitung der Mindestanzahl von Schülerinnen und Schülern in der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien sollen Kooperationen mit anderen Gymnasien erfolgen.

(10) Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bieten eine gymnasiale Oberstufe gemäß § 22 Absatz 2 und § 28 Absatz 4 und 5 des Schulgesetzes entweder eigenständig, in Kooperation oder im Verbund mit einem beruflichen Gymnasium, einer Gemeinschaftsschule oder mit anderen Integrierten Sekundarschulen oder einem Gymnasium an.

(11) Gemäß § 28 Absatz 5 des Schulgesetzes kooperieren berufliche Gymnasien mit einer oder mehreren Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen, um insbesondere den Schülerinnen und Schülern dieser Schularten den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen.

(12) Jede Schule soll sowohl die schulischen Sport- und Freiflächen unter Beachtung der Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) als auch die Schulgebäude im Rahmen von Mehrfachnutzungskonzepten unter Beachtung des § 109 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes öffnen, um die kulturelle Bildung im Wohnumfeld zu unterstützen, außerschulische und außerunterrichtliche Freizeitangebote im Sinne einer Effizienz- und Qualitätsverbesserung zu fördern.

(13) Das Angebot der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemeinbildender und beruflicher Abschlüsse gemäß § 40 des Schulgesetzes soll überbezirklich abgestimmt und organisiert sein.

(14) Nach § 109 des Schulgesetzes sind grundsätzlich die Bezirke für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Schulplätzen zuständig. Daraus ergibt sich, dass die Schulträger unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde über die Schulneugründung, die Zusammenlegung, die Umwandlung und die Aufhebung bestehender Schulen, die Schulartänderungen und den Betrieb von zwei oder mehr Schulen an einem Schulstandort/Schulcampus durch schulorganisatorische Zusammenlegung entscheiden.

Die Kooperation von weiterführenden Schulen und Oberstufenzentren soll im Rahmen der Förderung beruflicher Perspektiven, aber auch unter Aspekten der gemeinsamen Nutzung von Schulraum aktiv gestaltet werden. Ziel ist es, die Schulstandorte nach Bedarf teils oder in Gänze für die Bedarfsdeckung je Schulart zu nutzen, um eine effektive Raumnutzung für Bildungszwecke zu ermöglichen.

(15) Die Bezirke sind angehalten zu prüfen, welche landeseigenen Immobilien im bezirklichen Fachvermögen, unabhängig vom Fachvermögen, für eine Schulnutzung herangezogen werden können, um die Erfüllung der Schulpflicht zu sichern. Daneben besteht ebenfalls die Möglichkeit, andere Nutzungsmodelle zur Sicherstellung der Beschulung zu nutzen.

---

1 Vergleiche Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO), Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GsVO)

2 unter Berücksichtigung des SportFG, falls ungedeckte Sportanlagen betroffen sind

4 - Schulgröße und Organisation öffentlicher allgemeinbildender Schulen

(1) Die Mindestorganisationsgröße der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen - ausgedrückt als Mindestzahl der Klassen eines Eingangsjahrgangs - ist in § 17 Absatz 4 des Schulgesetzes geregelt. Für bereits existierende Schulen gilt Bestandsschutz. Unterschreitungen dieser genannten Zügigkeiten sind mit der für das Schulwesen im Land Berlin zuständigen Senatsverwaltung gesondert abzustimmen.

Mindestzügigkeiten nach Schulart und -stufe

Schulart	Züge		
	Primar	Sekundar I	Sekundar II
Grundschule	2	-	-
Gemeinschaftsschule	3	3	2
Integrierte Sekundarschule	-	4	2
Gymnasium	-	3	3

Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen sollen die Schulen nicht allein entsprechend der Mindestzügigkeit, sondern unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und finanziellen Ressourcen vorzugsweise innerhalb der folgenden Bandbreiten organisiert werden:

Optimale Zügigkeiten nach Schulart und -stufe

Schulart	Züge		
	Primar	Sekundar I	Sekundar II
Grundschule	3-4	-	-
Gemeinschaftsschule	4	4-6	4
Integrierte Sekundarschule	-	4-6	4
Gymnasium	-	4-5	4-5

Die Zügigkeit der Sekundarstufe II an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen ist abhängig von den regionalen und schulspezifischen Übergangsquoten von der 10. zur 11. Klassenstufe. Im Rahmen einer gesamtbezirklichen Betrachtung ist sicherzustellen, dass ein bedarfsgerechtes Angebot geschaffen wird (SEK II-Planung). Die jeweilige bezirkliche SEK II-Planung ist von der regionalen Schulaufsicht und dem bezirklichen Schulträger im Rahmen der mittel- und langfristigen Schulnetzplanung zu erstellen und zu aktualisieren. Im Zuge der Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen sind Unterschreitungen von den Mindestzügigkeiten zulässig.

(2) In besonderen stadträumlichen Situationen (beispielweise Stadtrandlagen) können Grundschulfilialen aufrechterhalten werden, um unzumutbare Schulweglängen zu vermeiden.

(3) Bei Schulen im Verbund gemäß § 17 Absatz 2 des Schulgesetzes ist für jede der beteiligten Schulen die Mindestzügigkeit nach § 17 Absatz 4 des Schulgesetzes einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Organisationsgröße von Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung beträgt grundsätzlich 176 Plätze. Für bereits existierende Standorte gilt Bestandsschutz.

(5) Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können nach § 17 Absatz 2 und § 105 Absatz 4 des Schulgesetzes jeweils organisatorisch und pädagogisch verbunden werden.

(6) Lehrgänge des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemeinbildender und beruflicher Abschlüsse sollen je Einrichtung mindestens 250 Plätze für Teilnehmende umfassen. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

III. Schulentwicklungsplanung

5 - Schulentwicklungsplan für das Land Berlin (SEP Land Berlin)

(1) Der gemäß § 105 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Berlin aufzustellende Schulentwicklungsplan stellt die Leitlinien und Vorgaben für den Planungszeitraum in drei Teilen wie folgt dar:

Teil A (qualitativer Teil),

Teil B (quantitativer Teil),

Teil C (Standards).

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung führt ein Monitoring durch, um einen Rahmen zur interbezirklichen Vergleichbarkeit von Schulplatzkapazitäten und Schulplatzbedarfen auf Basis vereinheitlichter Datengrundlagen, Zeiträume und Stichtage zu schaffen. Die Fachverwaltung nimmt notwendige Anpassungen an das Verfahren vor.

Bestandteile des Monitoring sind das Planungsinstrument (vereinheitlichte Datenbasis) und bezirkliche Monitoring-Gespräche sowie ein abschließender bezirklicher Monitoring-Bericht. Die mit den jeweiligen bezirklichen Schulträgern erarbeiteten Monitoring-Berichte sind Grundlage der quantitativen Darstellung in den bezirklichen Schulentwicklungsplänen.

Aus den bezirklichen Datenlagen des Monitorings wird eine Zusammenschau aller Bezirke aggregiert, ein zusammenfassender gesamtstädtischer Bericht gefertigt und den zuständigen Gremien sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Mögliche Dissense zwischen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirken sollen hierbei deutlich gemacht werden.

Auf Grundlage des Monitorings werden Planungserfordernisse festgestellt, sowie die gegenwärtigen und zukünftigen Schulplatzbedarfe durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung anerkannt. In Folge dessen werden schulorganisatorische und bauliche Maßnahmen im Rahmen vorhandener Ressourcen geprüft. Für bauliche Maßnahmen ist eine Prüfung insbesondere nach § 7 LHO vorzunehmen.

(3) Die Federführung der gesamtstädtischen Planung und Steuerung bei Schulen im Bereich der Sekundarstufen I und II übernimmt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. Die jährlich stattfindenden Planungskonferenzen zwischen den Bezirken und der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung dienen hierbei als Grundlage für den gesamtstädtischen Bereich.

(4) Zur Vereinfachung der Datenverarbeitung erhalten die bezirklichen Schulträger ein Arbeitsinstrument, das sie in die Lage versetzt, die Daten elektronisch an die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung zu übermitteln und eigene Auswertungen vorzunehmen.

6 - Schulentwicklungspläne der Bezirke

(1) Die bezirklichen Schulentwicklungspläne stellen die Schulnetzplanung im jeweiligen Bezirk dar und basieren in der quantitativen Fachplanung auf den Ergebnissen des aktuellsten Monitorings. Die bezirklichen Schulentwicklungspläne sind die Grundlage für die Entscheidungen über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von den Bezirken verwalteten Schulen gemäß § 109 Absatz 3 des Schulgesetzes.

(2) Der bezirkliche Schulentwicklungsplan soll Aussagen zu folgenden Sachverhalten umfassen:

a) quantitative Planungsgrundlagen zu Schulplätzen und deren Entwicklung, zum Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen mit Aussagen zum Schulwahlverhalten und zu strukturellen Besonderheiten

b) quantitative Planungsgrundlagen zum Raumbestand; Kapazitätsberechnungen mit kurz- und langfristiger Bewertung der Schulraumbedarfsentwicklung auf der Basis geltender Orientierungswerte der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung

c) Ausweisung von Gebieten mit besonderem Handlungsbedarf, beispielsweise Neubau-, Sanierungs- oder Quartiersmanagementgebiete

d) Analysen zu bezirksspezifischen Themen

e) Weitere Umsetzung des Inklusionsangebotes

f) Kooperationen der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen

g) im Bezirk vorhandene Standorte zentral verwalteter öffentlicher allgemeinbildender Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft

h) im Bezirk vorhandene Standorte von Schulen besonderer pädagogischer Prägung, sofern nicht bereits unter g) erfasst und

i) Öffnung sowohl der Schulgebäude als auch der schulischen Sport- und Freiflächen unter Beachtung der Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN), um kulturelle Bildung zu unterstützen und im Wohnumfeld zur Weiterentwicklung sowie zur Effizienz- und Qualitätsverbesserung außerunterrichtlicher Freizeitangebote beizutragen

Der Schulentwicklungsplan des Bezirkes kann als fakultativer Anhang durch eine Auflistung und Beschreibung aller Schulen des Bezirks ergänzt werden.

IV. Schlussvorschriften

7 - Fortschreibung

(1) Der Schulentwicklungsplan für das Land Berlin ist spätestens nach fünf Jahren fortzuschreiben.

8 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 10. August 2026 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 9. August 2031 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 27. Juli 2026

JustV II C 3

Telefon: 9013-3453 oder 9013-0, intern 913-3453

Auf Grund des § 4 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Bernd und Lilo Schack Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe durch Maßnahmen, die das Leben von Kindern und Jugendlichen ohne Eltern, die in Betreuungseinrichtungen leben, oder mit Eltern, die sich jedoch nicht ausreichend um die Kinder kümmern können, und deren Kinder daher in entsprechenden Betreuungseinrichtungen leben, zu erleichtern. Die Hilfe kann auch Kindern in sozial benachteiligten Familien gewährt werden, die von staatlichen Einrichtungen unterstützt werden. Unterstützung gilt ebenfalls Heranwachsenden und Jugendlichen beim Übergang aus betreuenden Einrichtungen in die wirtschaftliche und soziale Selbständigkeit.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 28. Juli 2026

JustV II C 4

Telefon: 9013-3382 oder 9013-0, intern 913-3382

Auf Grund des § 4 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der Stiftung

FUTURION

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Hilfe für Behinderte, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 28. Juli 2026

JustV II C 4

Telefon: 9013-3382 oder 9013-0, intern 913-3382

Auf Grund des § 4 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der Familienstiftung

Roloff Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der Stifter sowie deren leiblicher gemeinsamer Abkömmlinge.

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Satzung der Berliner Wasserbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Bekanntmachung vom 22. Juni 2026

Telefon: 0800.2927587

Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) beschließt die Gewährträgerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats über die Satzung der Berliner Wasserbetriebe (BWB) und ihre Änderung.

§ 1

Aufgaben

Allgemeine Aufgaben der Anstalt sind

a) die Wasserversorgung Berlins,

b) die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen im Rahmen der Leistungsfähigkeit der betrieblichen Anlagen;

c) eine verbraucherfreundliche, effiziente, sozial- und klimaverträgliche Erzeugung und Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme auf der Basis erneuerbarer Energien sowie die Erbringung von Energie- und Infrastrukturdienstleistungen in einer gesellschaftsrechtlich selbständigen Tochter (Berliner Stadtwerke). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die Stadtwerke Tochtergesellschaften bilden. Für einen Übergangszeitraum kann das Unternehmen zusätzlich Strom und Wärme aus dezentralen KWK-Anlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent) produzieren und vermarkten, die zu einem größtmöglichen Anteil mit nachhaltig erzeugten, erneuerbaren Energieträgern betrieben werden;

d) die Anstalt kann im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung

   1. mit den Betriebszwecken zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen,

   2. auch außerhalb Berlins tätig werden,

   3. sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen,

4. Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben,
5. Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen.

§ 2

Stammkapital, Beteiligungen

(1) Das Stammkapital beträgt 749.221.000,00 EUR

(2) Bei Beteiligungen der Anstalt ist eine Haftungsbegrenzung sicherzustellen.

§ 3

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt. Er unterliegt in Bezug auf die Aufgaben gemäß § 1 Buchstabe c) den Weisungen der Gewährträgerversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied des Vorstands zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt insbesondere die Form der Beschlussfassung und die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.

(4) Die Vorstandsmitglieder dürfen während ihrer Amtszeit weder ein Handelsgeschäft betreiben noch ohne Einwilligung des Aufsichtsrats im Geschäftszweig der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder sonstige Nebengeschäfte ausüben. Auch sonstige Nebentätigkeiten außerhalb des Geschäftszweiges der Anstalt bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses dürfen nicht Mitglieder des Vorstands der Anstalt sein.

(5) Für die Berichterstattung an den Aufsichtsrat gilt § 90 des Aktiengesetzes.

§ 4

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen. Er kann die Bücher und Schriften der Anstalt sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Maßnahmen des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.

(2) Der Aufsichtsrat tagt nicht öffentlich. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Sitzungen in fernmündlicher oder anderer vergleichbarer Form sind in Ausnahmefällen zulässig. Eine Kombination der genannten Sitzungsformen ist ebenfalls möglich. Die weiteren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in eigener Zuständigkeit.

(3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats zu:

a) der Gründung von Tochterunternehmen, dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie der Ausgliederung von Unternehmen und Unternehmensteilen; notwendige Zustimmungen des Abgeordnetenhauses gemäß § 3 Abs. 6 Ziff. 4 BerlBG holt das vom Senat gemäß § 10 Abs. 1 BerlBG zu bestimmende vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats ein,

b) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Vermögensgegenständen sowie dem Verzicht auf Ansprüche und dem Abschluss von Vergleichen, sofern eine Wertgrenze von 5,0 Mio. EUR überschritten wird; handelt es sich bei dem Erwerb von Vermögensgegenständen um ein Investitionsprojekt, beträgt die Wertgrenze 10,0 Mio. EUR,

c) dem Abschluss von Verträgen sowie der Einleitung und Durchführung von Rechtstreitigkeiten in besonders bedeutsamen Fällen,

d) Regelungen über den Abschluss von Sonderverträgen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

(4) Der Vorstand bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ausübung des Stimmrechts, wenn die Berliner Wasserbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts - als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der Ausbildungscampus der Berliner Wasserbetriebe gGmbH über nachfolgend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen abstimmen muss:

a) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine von der Gesellschafterversammlung der Ausbildungscampus der Berliner Wasserbetriebe gGmbH festzulegende Grenze übersteigen,

b) Aufnahme von Anleihen oder Krediten; Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen. Dies gilt sofern jeweils im Einzelfall die von der Gesellschafterversammlung der Ausbildungscampus der Berliner Wasserbetriebe gGmbH für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden,

c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,

d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Ausbildungscampus der Berliner Wasserbetriebe gGmbH.

Die unter den Buchstaben a) bis c) genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen nur insoweit der Zustimmung des Aufsichtsrats als jeweils die Wertgrenze von 5 Mio. EUR überschritten wird.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrats schriftlich vor Einleitung der Maßnahme herbeiführen.

(6) Der Aufsichtsrat richtet einen Personalausschuss ein. Dieser entscheidet gemäß § 11 Abs. 8 BerlBG über die Anstellungsverträge und Nebenabreden der Vorstandsmitglieder. Er schließt mit den Mitgliedern des Vorstands jährliche Zielvereinbarungen einschließlich der Regelungen für die variablen Gehaltsbestandteile ab und wertet die im jeweiligen Vorjahr abgeschlossenen Zielvereinbarungen aus. Zudem entscheidet der Personalausschuss über Nebentätigkeiten jeder Art. Dies gilt insbesondere für die Ausübung von Aufsichtsratsmandaten sowie sonstigen Funktionen, durch die die Interessen der Gesellschaft berührt werden können.

(7) Der Aufsichtsrat informiert die Gewährträgerversammlung regelmäßig sowie zusätzlich auf deren Anforderung zeitnah und umfassend über die Geschäftsführung des Vorstands in Bezug auf die Aufgaben gemäß § 1 Buchstabe c). Weitergehende gesetzliche oder satzungsmäßige Rechte der Gewährträgerversammlung bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Gewährträgerversammlung

(1) Das vorsitzende Mitglied der Gewährträgerversammlung beruft die Gewährträgerversammlung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung ein, soweit das Gesetz keine kürzere Frist vorsieht. Die Tagesordnung und wesentliche Unterlagen sind der Einladung beizufügen.

(2) Über die Beschlüsse fertigt das vorsitzende Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung eine Niederschrift aus.

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Gewährträgerversammlung zur Ausübung des Stimmrechts, wenn die Berliner Wasserbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts - als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der Berliner Stadtwerke GmbH über nachfolgend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Berliner Stadtwerke GmbH und ihrer Töchter beschließt:

a) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,

b) Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für die Tätigkeit der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind,

c) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten, wesentliche Änderung der Betriebsorganisation, Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,

d) Auflösung von Unternehmen,

e) Gründung einschließlich Mitgründung anderer Unternehmen, Erwerb, Veräußerung oder Umwandlung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und

Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen; ausgenommen davon sind Unternehmen, mit denen bestimmte Projekte im Rahmen des Gesellschaftszweckes gestaltet, über Bietergemeinschaften angeboten oder umgesetzt werden,

f) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 f. AktG,

g) Änderung des Gesellschaftsvertrages von Tochterunternehmen,

h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, soweit jeweils eine Wertgrenze von 0,5 Mio. EUR überschritten wird.

§ 6

Beirat

Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag seines vorsitzenden Mitglieds einen Beirat bestellen. Der Vorstand soll hierzu gehört werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Das vorsitzende Mitglied des Beirats beruft den Beirat mindestens einmal im Jahr, ferner auf Antrag des Vorstands oder eines Drittels der Mitglieder des Aufsichtsrats oder eines Drittels der Beiratsmitglieder ein und leitet die Sitzung. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung des Beirats erlassen. Die Beiratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die durch den Aufsichtsrat festgelegt wird.

§ 7

Wirtschaftsplan

(1) Der nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BerlBG festgestellte Wirtschaftsplan ist die für die Wirtschaftsführung der Anstalt maßgebende Zusammenstellung aller für ein Geschäftsjahr veranschlagten Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) sowie der gesamten Deckungsmittel und Ausgaben (Finanzplan).

(2) Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahresabschluss zu gliedern und zu erläutern.

(3) Den Finanzplan ergänzt eine Planungsübersicht für die folgenden fünf Geschäftsjahre.

§ 8

Veröffentlichung

(1) Der Jahresabschluss und die weiteren in § 325 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs aufgeführten Unterlagen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des BerlBG, des Handelsgesetzbuches und des Publizitätsgesetzes bekannt gemacht.

(2) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn-/Verlustrechnung und Anhang in Kurzfassung) der Anstalt wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

§ 9

Haushaltsrechtliche Prüfungen

Der Rechnungshof von Berlin hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. Die Gesellschaft kann mit dem Rechnungshof eine Vereinbarung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO treffen. Einem Ersuchen des Rechnungshofs soll entsprochen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. Januar 1994 in Kraft (veröffentlicht ABl. 1993, S. 3941). Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt mit Wirksamkeit des Beschlusses der Gewährträgerversammlung vom 22.06.2026 in Kraft.

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)

Allgemeinverfügung über die Durchführung des Taxenverkehrs am Flughafen Berlin Brandenburg (BER)

Bekanntmachung vom 30. Juli 2026

LABO IV D

Telefon: 90269-2300 oder 90269-0, intern 9269-2300

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) gestattet im Einvernehmen mit dem Landkreis Dahme-Spreewald (Landkreis) gemäß § 47 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) einer begrenzten Zahl von Berliner Taxen das Bereithalten am Flughafen Berlin Brandenburg (BER). Auf Basis der dem Einvernehmen zu Grunde liegenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Land Berlin gelten aktuell folgende Anforderungen an Berliner Unternehmen, um ein Bereithaltungsrecht in Anspruch nehmen zu können:

Das Unternehmen ist im Besitz einer Berliner Genehmigung für den Verkehr mit Taxen nach § 47 PBefG. Das vom Unternehmen jeweils konkret eingesetzte Fahrzeug muss vom LABO für das Bereithalten am BER besonders zugelassen sein. Die weiteren in der Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten der Unternehmer und Fahrer sind Bestandteile dieser Verfügung.

Zur Zulassung für den Zeitraum ab dem 1. November 2026 führt das LABO ein gesondertes Interessenbekundungsverfahren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch.

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ist der Fortbestand des Einvernehmens des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß § 47 Absatz 2 PBefG in Bezug auf 550 Berliner Taxen derzeit nur bis 31. Dezember 2026 gesichert. Daher können aktuell derzeitig 550 Berliner Taxen eine ab dem 1. November 2026 bis 31. Dezember 2026 gültige Ladeberechtigung am BER erhalten. Über die darüberhinausgehende Erteilung des Einverständnisses des Landkreises Dahme-Spreewald finden derzeit Gespräche zwischen diesem und der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt statt. Die im Folgenden ausgeführten Rahmenbedingungen tragen dieser besonderen Ausgangslage Rechnung.

Für das Auswahlverfahren gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Alle Berliner Taxiunternehmen mit gültiger Genehmigung können für jedes konzessionierte Taxi

   bis spätestens 6. September 2026, 24 Uhr (Ausschlussfrist)

   eine Bewerbung abgeben.

   Die Bewerbung ist ausschließlich elektronisch über das Kontaktformular unter:

   https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/fahrerlaubnisse-personen-und-gueterbefoerderung/personenbefoerderung/formular.1460670.php

   abzugeben.

   Dabei ist zu beachten, dass die Bewerbung innerhalb der Ausschlussfrist beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten eingegangen sein muss. Bewerbungen, die nicht innerhalb der Bewerbungsphase eingehen, nehmen nicht am Bewerbungsverfahren teil.

   Die Bewerbung muss zwingend folgende Angaben enthalten:

   – Name und Anschrift des Unternehmens,

   – Name und E-Mail-Adresse des Antragstellenden,

   – Ordnungsnummer der Taxe,

   – Kraftfahrzeug-Kennzeichen der Taxe.

   Fehlt eine dieser Angaben, kann das Kontaktformular nicht versandt werden. Ordnungsnummer und Kraftfahrzeug-Kennzeichen müssen korrekt angegeben

werden. Fehler (zum Beispiel Zahlendreher, falsche Adressangabe) bei der Eingabe gehen zulasten des Antragstellers und werden nicht korrigiert. Dies kann im Ergebnis zur Nicht-Berücksichtigung von Bewerbungen führen.

Für jedes Fahrzeug ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Mehrfachbewerbungen können zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren führen.

2. Im Verfahren werden Fahrzeuge bevorzugt berücksichtigt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

   a) barrierefreie Taxen (Inklusions-Taxen) bis zu einer Obergrenze von 200 Fahrzeugen,

   b) vollständig emissionsfreie Taxen bis zu einer Obergrenze von 250 Fahrzeugen.

   Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist mit der Bewerbung durch Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) nachzuweisen. Fehlende beziehungsweise unvollständige Nachweise gehen zulasten des Antragstellers. Es erfolgt kein nachträgliches Anfordern durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten im Falle fehlender Unterlagen und ein Nachreichen von Nachweisen ist nicht vorgesehen. Dies kann im Ergebnis zur Nicht-Berücksichtigung von Bewerbungen führen. Die Vollständigkeit des Antrages wird erst nach Abschluss der Bewerbungsphase überprüft.

3. Im Rahmen des Auslosungsverfahrens wird ein Ranking erstellt, welches der Platzierung der gezogenen Lose entspricht. Dabei werden getrennte Listen für nach Nummer 2 der Allgemeinverordnung erfasste Fahrzeuge und den übrigen geführt. Das jeweilige Ranking wird den Unternehmen mit der Genehmigung der Ladeberechtigung mitgeteilt. Auch das Ranking der Nachrückerliste wird den Nachrückeunternehmen mitgeteilt.

4. Bei Abfahrt vom BER umfasst der **Pflichtfahrbereich** Fahrten zu jedem Fahrziel innerhalb des Landes Berlin und auch zu jedem Fahrziel in folgenden 30 Ämtern, Städten und Gemeinden:
   Stadt Potsdam, Gemeinde Nuthetal, Gemeinde Kleinmachnow, Gemeinde Stahnsdorf, Stadt Teltow, Gemeinde Großbeeren, Stadt Ludwigsfelde, Stadt Trebbin, Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Gemeinde Rangsdorf, Stadt Zossen, Gemeinde Am Mellensee, Gemeinde Schönefeld, Stadt Mittenwalde, Stadt Teupitz, Gemeinden Groß Köris und Schwerin Amt Schenkenländchen, Gemeinde Eichwalde, Gemeinde Schulzendorf, Gemeinde Zeuthen, Gemeinde Wildau, Stadt Königs Wusterhausen, Gemeinde Bestensee, Gemeinde Heidesee, Amt Spreenhagen mit den Gemeinden Spreenhagen, Gosen-Neu Zittau und Rauen, Gemeinde Grünheide (Mark), Stadt Erkner, Gemeinde Woltersdorf, Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, Gemeinde Petershagen-Eggersdorf

5. Die für eine Ladeberechtigung am BER ausgewählten Taxen erhalten vom LABO eine Plakette, die fest an der Frontscheibe auf der Beifahrerseite anzubringen ist. Nur Taxen mit dieser Plakette werden für eine Einfahrt zum Bereitstellungsplatz am BER zugelassen.

6. Geltungsdauer und bedingte Fortgeltung der Ladeberechtigungen

6.1 Ausgangsbefristung

Die Ladeberechtigungen und die hierfür ausgegebenen Plaketten gelten zunächst für den Zeitraum 1. November 2026 bis 31. Dezember 2026.

6.2 Verlängerung bei Fortführung des Einvernehmens

Erteilt der Landkreis Dahme-Spreewald vor Ablauf des jeweils geltenden Gültigkeitszeitraums sein nach § 47 Absatz 2 PBefG erforderliches Einvernehmen nachweislich für einen unmittelbar anschließenden Zeitraum, verlängern sich die Ladeberechtigungen ohne erneute Bewerbung bis zum Ende dieses Zeitraums, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027.

Die Verlängerung kann mehrfach eintreten, sofern der Landkreis Dahme-Spreewald nachweislich sein nach § 47 Absatz 2 PBefG erforderliches Einvernehmen jeweils für einen weiteren unmittelbar anschließenden Zeitraum erteilt.

Erteilt der Landkreis Dahme-Spreewald sein nach § 47 Absatz 2 PBefG erforderliches Einvernehmen nicht bis spätestens zum 31. Oktober 2026 für einen unmittelbar anschließenden Zeitraum, enden die Ladeberechtigungen am 31. Dezember 2026.

6.3 Fortführung im bisherigen Umfang

Erteilt der Landkreis Dahme-Spreewald sein nach § 47 Absatz 2 PBefG erforderliches Einvernehmen für einen weiteren Zeitraum im bisherigen Umfang, verlängern sich sämtliche zu diesem Zeitpunkt gültigen Ladeberechtigungen für die Dauer dieses Einvernehmens nach § 47 Absatz 2 PBefG des Landkreises Dahme-Spreewald längstens bis zum 31. Dezember 2027.

Die im Auswahlverfahren ermittelten Rankings bleiben während der gesamten Geltungsdauer der Allgemeinverfügung unverändert. Ein erneutes Bewerbungs-, Auswahl- oder Losverfahren findet nicht statt.

6.4 Fortführung mit verringertem oder verändertem Kontingent

Erteilt der Landkreis Dahme-Spreewald sein nach § 47 Absatz 2 PBefG erforderliches Einvernehmen für einen weiteren Zeitraum nur für eine geringere Gesamtzahl Berliner Taxen, verlängern sich ausschließlich die Ladeberechtigungen derjenigen Fahrzeuge, die nach dem ursprünglichen Ranking innerhalb des neu zugelassenen Gesamtkontingents liegen, längstens bis 31. Dezember 2027. Die Anteile der in der Verfügung genannten Fahrzeuggruppen (barrierefreie Taxen, E-Taxen, reguläre Taxen) werden dabei weiterhin prozentual (mit Anteilen vom Hundert, erforderlichenfalls mathematisch gerundet) berücksichtigt. Soweit das Einvernehmen des Landkreises Vorgaben zum Anteil bestimmter Fahrzeuggruppen enthält, sind diese vorrangig zu berücksichtigen.

Die Ladeberechtigungen der übrigen Fahrzeuge enden mit Ablauf des Zeitraums, für den das bisherige Einvernehmen des Landkreises Dahme-Spreewald nach § 47 Absatz 2 PBefG erteilt worden war.

Die im ursprünglichen Auswahlverfahren vorgenommene Zuordnung eines Fahrzeugs zu einer Fahrzeuggruppe bleibt maßgeblich. Ein Fahrzeug wird auch bei einer Verlängerung nur innerhalb dieser Fahrzeuggruppe berücksichtigt. Innerhalb der jeweiligen Fahrzeuggruppen richtet sich die Verlängerung immer nach dem für diese Gruppe im ursprünglichen Auswahlverfahren ermittelten Ranking.

6.5 Aufeinanderfolgende Verlängerungszeiträume

Erteilt der Landkreis Dahme-Spreewald sein nach § 47 Absatz 2 PBefG erforderliches Einvernehmen zunächst nur für einen kürzeren Zeitraum im bisherigen Umfang oder für einen daran anschließenden Zeitraum mit einem veränderten Kontingent oder sonstigen Änderungen, sind die einzelnen Zeiträume jeweils getrennt zu betrachten.

Für den ersten Zeitraum gelten die Ladeberechtigungen in dem Umfang fort, für den das Einvernehmen des Landkreises Dahme-Spreewald nach § 47 Absatz 2 PBefG erteilt wurde. Für den anschließenden Zeitraum richtet sich ihre weitere Gültigkeit nach dem Inhalt des hierfür erteilten Einvernehmens des Landkreises Dahme-Spreewald nach § 47 Absatz 2 PBefG und den Regelungen dieser Allgemeinverfügung, insbesondere Punkt 6.4.

Änderungen für einen späteren Zeitraum wirken ausschließlich für die Zukunft und lassen die Gültigkeit der Ladeberechtigungen in bereits abgelaufenen Zeiträumen unberührt.

6.6 Dynamisierte Regelung zum Umfang der Ladeberechtigung innerhalb des Geltungszeitraums

Erteilt der Landkreis Dahme-Spreewald sein nach § 47 Absatz 2 PBefG erforderliches Einvernehmen für einen weiteren Zeitraum zunächst nur für eine geringere Gesamtzahl Berliner Taxen (siehe oben Nummer 6.4) kann die Erteilung des Einvernehmens auch mit Regelungen verbunden sein, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Anhebung der Anzahl Ladeberechtigungen im Geltungszeitraum vorsehen. Tritt dieser Fall ein, wird Unternehmen aus dem Kreis der ursprünglich ausgelosten Unternehmen entsprechend den im Auswahlverfahren ermittelten Rankings im zulässigen Umfang erneut eine Ladeberechtigung erteilt. Auch in diesem Fall findet kein erneutes Bewerbungs-, Auswahl- oder Losverfahren statt.

6.7 Vorbehalt nachträglicher Nebenbestimmungen

Die Ladeberechtigungen werden unter dem Vorbehalt erteilt, sie für einen verlängerten Gültigkeitszeitraum nachträglich mit weiteren Bedingungen, Befristungen oder Auflagen zu versehen oder bestehende Nebenbestimmungen zu ändern, soweit dies zur Umsetzung eines erteilten oder geänderten Einvernehmens des Landkreises Dahme-Spreewald nach § 47 Absatz 2 PBefG erforderlich ist.

Der Vorbehalt ist beschränkt auf Regelungen über

a) die zeitliche Geltungsdauer der Ladeberechtigungen innerhalb der Höchstgrenze des 31. Dezember 2027,

b) die zulässigen Bedien- und Bereithaltungszeiten am BER,

c) die Zufahrt zum Bereitstellungsplatz und die dort einzuhaltenden betrieblichen Abläufe,

d) die Anforderungen an die Kennzeichnung der Fahrzeuge und die Verwendung, Gültigkeit oder den Austausch der Plaketten,

e) die Auswahl und anteilige Berücksichtigung der in dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Fahrzeuggruppen sowie

f) weitere unmittelbar aus dem geänderten Einvernehmen des Landkreises Dahme-Spreewald nach § 47 Absatz 2 PBefG folgende betriebliche Pflichten, sofern diese nach Gegenstand, Umfang und zeitlicher Geltung in der nachträglichen Nebenbestimmung konkret bezeichnet werden.

Nachträgliche Nebenbestimmungen gelten nur für die Zukunft. Sie dürfen das im ursprünglichen Auswahlverfahren ermittelte Ranking nicht verändern und kein neues Auswahl- oder Losverfahren begründen.

Die Verringerung der Gesamtzahl der Ladeberechtigungen oder eines Kontingents richtet sich ausschließlich nach Nummer 6.4 und wird nicht durch eine nachträgliche Änderung des Rankings umgesetzt.

6.8 Bekanntgabe der Fortgeltung und der Änderungen

Das LABO informiert die Inhaberinnen und Inhaber der Ladeberechtigungen unverzüglich nach Vorliegen des nachweislichen Einvernehmens des Landkreises Dahme-Spreewald nach § 47 Absatz 2 PBefG über

a) den Zeitraum, für den sich ihre Ladeberechtigung verlängert,

b) die für diesen Zeitraum geltende Gesamtzahl der Ladeberechtigungen,

c) etwaige Änderungen der Kontingente einzelner Fahrzeuggruppen,

d) die Auswirkungen des ursprünglichen Rankings auf die weitere Gültigkeit der jeweiligen Ladeberechtigung und

e) nachträglich festgesetzte Nebenbestimmungen.

Die Information erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des LABO und durch individuelles Schreiben an die Inhaberinnen und Inhaber der Ladeberechtigungen.

7. Liegen Bewerbungen für mehr als 550 Taxen vor, erfolgt die Auswahl zunächst nach den unter Nummer 2 genannten Kriterien.

8. Für sämtliche Bewerbungen mit barrierefreien Fahrzeugen wird im Rahmen eines Auslosungsverfahrens ein Ranking erstellt. Alle barrierefreien Fahrzeuge, die zu den ersten 200 Fahrzeugen des Rankings für barrierefreie Fahrzeuge gehören, erhalten eine Ladeberechtigung. Sofern mehr als 200 Bewerbungen mit barrierefreien Fahrzeugen vorliegen, wird anschließend eine Nachrückerliste ausgelost die maximal 50 Fahrzeuge umfasst.

   Alle barrierefreien Fahrzeuge, die nicht zu den ersten 200 ausgelosten Fahrzeugen gehören, werden anschließend dem Pool der übrigen Fahrzeuge zugeordnet, die gemäß Nummer 2 nicht vorrangig zu berücksichtigen sind.

9. Für sämtliche Bewerbungen mit emissionsfreien Fahrzeugen wird im Rahmen eines Auslosungsverfahrens ein Ranking erstellt. Alle emissionsfreien Fahrzeuge, die zu den ersten 250 Fahrzeugen des Rankings für emissionsfreie Fahrzeuge gehören, erhalten eine Ladeberechtigung. Sofern mehr als 250 Bewerbungen mit emissionsfreien Fahrzeugen vorliegen, wird eine Nachrückerliste ausgelost, die maximal 50 Fahrzeuge umfasst.

   Alle emissionsfreien Fahrzeuge, die nicht zu den ersten 250 ausgelosten Fahrzeugen gehören, werden anschließend dem Pool der übrigen Fahrzeuge zugeordnet, die gemäß Nummer 2 nicht vorrangig zu berücksichtigen sind.

10. Aus allen Bewerbungen, die nicht nach Nummer 2 vorrangig zu berücksichtigen sind, beziehungsweise die nach Nummer 7 und Nummer 8 diesem Kreis zugeordnet wurden, werden die verbleibenden Ladeberechtigungen bis zur Höchstzahl

von 550 ebenfalls im Rahmen eines Auslosungsverfahrens ermittelt. Zusätzlich wird eine Nachrückerliste erstellt, die weitere 200 Taxen umfasst. Dabei bleiben alle Listen für den gesamten Zeitraum unverändert im Ranking.

11. Bei Wegfall einer ladeberechtigten Taxe (außer im Falle des Fahrzeugtausches) erhält die nächste auf der jeweiligen Nachrückerliste befindliche Taxe die Ladeberechtigung, sofern noch entsprechende Kapazitäten nach Nummer 6 dieser Allgemeinverfügung gegeben sind. Diese wird jedoch nur für die Restlaufzeit der ursprünglichen Gültigkeitsdauer erteilt.
12. Die Genehmigungen für Ladeberechtigungen sind unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen. Unternehmen, welche an diesem Verfahren zur Verteilung der Ladeberechtigungen teilnehmen, erkennen durch ihre Teilnahme ausdrücklich an, dass im Falle eines veränderten oder ausbleibenden Einverständnisses nach § 47 Absatz 2 PBefG des Landkreises Dahme-Spreewald eine sie begünstigende Genehmigung in Form der Ladeberechtigung gemäß § 49 Absatz 2 S. 1 Nummer 1 VwVfG widerrufen werden kann.

Spätestens am **5. Oktober 2026** erfolgt die Veröffentlichung einer Liste der ausgewählten Bewerber unter Angabe der Konzessionsnummer der jeweiligen Taxe auf der Internetseite des LABO unter:

www.berlin.de/labo.

Konzessionsnummern, die dort nicht aufgeführt sind, konnten nicht berücksichtigt werden. Eine gesonderte Mitteilung an die einzelnen nicht berücksichtigten Bewerber wird nicht erfolgen.

Die Plaketten werden voraussichtlich in der Zeit vom **5. Oktober 2026 bis 15. Oktober 2026** an die ausgewählten Bewerber versandt.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Fassung vom 28. Juni 2025 (ABl. S. 1999) und tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Psychotherapeutenkammer Berlin

Wirtschafts-/Finanzplan 2026 - Nachtrag zu außerplanmäßigen Ausgaben

Bekanntmachung vom 28. Juli 2026

Telefon: 8871400

1. Der Nachtrag aufgrund außerplanmäßiger Ausgaben zum genehmigten Wirtschafts-/Finanzplan der Psychotherapeutenkammer Berlin, KdöR, für das Jahr 2026 wird in der von der Delegiertenversammlung am 30. Juni 2026 beschlossenen Fassung festgesetzt.
2. Die Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Überschreitungen, die nicht durch Minderaufwendungen bei anderen Positionen ausgeglichen werden, dürfen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden.

   Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalls ein Nachtragshaushaltsplan rechtzeitig herbeigeführt oder die Aufwendung bis zum nächsten Haushaltsplan zurückgestellt werden kann. Einen Nachtragshaushaltsplan bedarf es nicht, wenn die Mehraufwendungen im Einzelfall 5.000,00 € nicht überschreiten oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.
4. Kosten, die nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind und die Höhe von 10.000,00 € übersteigen, müssen generell der Delegiertenversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.
5. Das im Nachtrag aufgrund außerplanmäßiger Ausgaben zum genehmigten Wirtschafts-/Finanzplan 2026 geplante Haushaltsdefizit soll aus den bestehenden Rücklagen der Kammer finanziert werden.

Gemäß § 108 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung genehmigt.

Berlin, den 16.07.2026

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Im Auftrag

Strohsal für Dr. Delanoue

Ausgefertigt:

Berlin, den 28.07.2026

gez. Dr. Lea Gutz Vizepräsidentin	gez. Pilar Isaac-Candeias Vorstandsmitglied

Bezirksämter

Lichtenberg

Öffentliche Versteigerung von verwahrten Fahrzeugen

Bekanntmachung vom 27. Juli 2026

Reg Ord 21

Telefon: 90296-4740/4738 oder 90296-0, intern 9296-4740/4738

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung, Umwelt und Naturschutz, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben - Reg Ord 21 - ist im Besitz der **99** nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge werden ohne gültige Kennzeichen versteigert und sind zum Teil nicht mehr fahrbereit. Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere sind in der Regel ebenfalls nicht vorhanden. Die Fahrzeuge befinden sich auf den Abstellplätzen der Vertragsfirmen des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin.

Es ist beabsichtigt, die Fahrzeuge gemäß § 14 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) öffentlich zu versteigern.

Gemäß § 14 Absatz 4 BerlStrG werden die Empfangsberechtigten, das sind neben den Eigentümern alle diejenigen, die gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin ein Recht zum Besitz an der Sache nachweisen oder die Herausgabe aufgrund eines dinglichen Rechts verlangen können, hiermit aufgefordert, bis zum Versteigerungstermin ihre Rechte unter Angabe der Vorgangsnummer beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben - Reg Ord 21 -, Zimmer 1.4095, Aufgang 5, Haus 1, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, anzumelden. Personen, die ihre Rechte bei der Dienststelle nachweisen, können die Auslösebescheinigung für die Fahrzeuge gegen Zahlung der entstandenen Gebühren und Kosten in Empfang nehmen.

Falls die Rechte nicht angemeldet werden und die Fahrzeuge trotz Fristsetzung nicht abgeholt werden, werden die Fahrzeuge

ab Freitag, den 4. September 2026

öffentlich gemäß den nachfolgenden Versteigerungsbedingungen über Zoll-Auktion im Internet eingestellt und versteigert. Es gelten die Versteigerungsbedingungen von Zoll-Auktion.

Wir sind im Internet unter:

https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/auf-einen-blick/buergerservice/ordnung/artikel.326106.php

zu finden.

Besichtigung ist ab **9. September 2026** immer dienstags (9 bis 14 Uhr) und donnerstags (13 bis 17 Uhr) möglich.

Eine vorherige Besichtigung der Fahrzeuge ist untersagt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Betreten der Abstellplätze auf eigene Gefahr geschieht und für etwaige Personen- oder Sachschäden keine Haftung übernommen wird. Eine gewaltsame Öffnung verschlossener Fahrzeuge ist nicht gestattet.

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs-kennzeichen	FIN	Erst-zulassung
13783-2026	Audi A 3	blau	PM-SM1266	WAUZZZ8P94A071939	Sep 03
12702-2026	Audi A 5 TDI Cabrio	braun	LER-OC200	WAUZZZ8F2BN005049	Sep 10
14906-2026	Audi A 6 2.0	grau	B-QZ1322	WAUZZZ4B33N001631	Sep 02
14422-2026	Audi A 6 Kombi	blau	B-AZ7436	WAUZZZ4F48N093309	Jan 08
13665-2026	Autobianchi Bianchina Giardiniera Kombi	beige	B-JP436	120248400	Jul 69
15204-2026	BMW 116 i	schwarz	B-ST7100	WBAUE31080E277689	Apr 09
14419-2026	BMW 3	grau	EMS-CR116	WBAVR51040K028246	Mrz 07

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs-kennzeichen	FIN	Erst-zulassung
13636-2026	BMW 520 i	blau	B-TA7414	WBANA310X0B157703	Okt 03
12894-2026	BMW 525d Kombi	schwarz	LC-C402	WBA5J71000GZ76598	Nov 15
13076-2026	BMW X 6	weiß	TF-CQ50	WBAFH01080L850715	Sep 11
14098-2026	Chrysler Jeep Grand Cherokee V8 4x4	blau	B-GS681	1J4GZB8YXWY110052	Jan 99
14463-2026	Citroen C 1	grau	B-KR2898	VF7PMCFB4DR562960	Sep 13
09055-2026	Daewoo Matiz	gelb	B-EJ7704	KLY4A11BDXC138024	Feb 99
11608-2026	Fiat 290 Wohnmobil Euromobil Alkoven	weiß	B-NA1928	ZFA29000000039244	Mrz 91
14669-2026	Fiat Doblo Cargo Bipower Kasten	weiß	B-DK5004	ZFA22300005355826	Dez 05
13641-2026	Ford Fiesta Trend	schwarz	GM343FP (A)	WF0JXXGAJJBL47085	Mai 11
13975-2026	Ford Focus C-Max	grau	B-KA159	WF0MXXGCDM6L10833	Mrz 06
15265-2026	Ford Transit Custom Kasten	weiß	OB-GM8777	WF0YXXTTGYLT56942	Feb 21
14724-2026	Krad Kymco Yager GT 125	grau	EW-WC500	RFBT9000091102331	Mrz 11
15217-2026	Krad Piaggio Vespa LX 125	weiß	B-BE589	ZAPM6810000026006	Apr 11
08896-2026	Krad Yamaha TDM 850	gelb	B-HS361	JYA4TX00000019757	Apr 97
13278-2026	Krad Zhejiang Tianyiang Retro 125er	rot	B-ZU246	LM0CJV433M1907460	Jan 22
05258-2026	Mercedes 906 Wohnmobil	weiß	L-QE1001	WDB9066331S214370	Aug 08
10826-2026	Mercedes A 150	grau	B-X1314	WDD1693311J427998	Mrz 07
14948-2026	Mercedes Atego Pritsche mit Spr.+Plane	weiß	B-MG354	WDB96702210172083	Aug 17
14095-2026	Mercedes B 170	grau	B-EY356	WDD2452321J396021	Jul 08
14574-2026	Mercedes C 220 CDI Kombi	grau	B-GS2222	WDD2042021F664144	Okt 11
11136-2026	Mercedes CLK 280 V6 Avantgarde	grau	B-VB5292	WDB2093541F187293	Dez 05
14955-2026	Mercedes E 200 D	beige	B-ME4458	W1K2130121A830534	Nov 20
14309-2026	Mercedes S 500	grau	GI-JS120	WDD2210711A027405	Dez 05
14632-2026	Mercedes Sprinter 211 CDI Kasten	weiß	B-EN5454	WDB9066131S209023	Aug 07
13908-2026	Mercedes Sprinter 314 CDI Kasten	rot	B-EL159	WDB9076331P167455	Sep 19
15003-2026	Mercedes Sprinter 315 CDI Kasten	schwarz	B-FR9001	WDB9066371S104311	Apr 07
13434-2026	Mercedes Sprinter 316 CDI Kasten	weiß	B-DH7755	WDB9066351P542065	Okt 17
14964-2026	Mercedes Sprinter 316 CDI Kasten	grau	B-PS957	WDB9066351S435222	Dez 09
14475-2026	Mercedes Vaneo 1.9	schwarz	LOS-CL789	WDB4147001N245010	Dez 04
15209-2026	Mini Cooper SD	schwarz	B-EL2017	WMWXT71050T857455	Mai 15

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs-kennzeichen	FIN	Erst-zulassung
10929-2026	Mitsubishi Space Star	grau	R-Y6435	MMCXNA05AJH009977	Feb 18
14852-2026	Moped Govecs E-Schwalbe	weiß	927JEV (2025)	SVE72B1B3LW002326	unbekannt
09664-2026	Moped Kymco Vitality 2T50	grau	479UMF (2023)	RFBU30000H2305051	unbekannt
08751-2026	Moped Peugeot Django	weiß	242UPB (2022)	VGAM1ADAA0J001824	unbekannt
13269-2026	Moped Piaggio	schwarz	078DZE (2026)	LBMC25C0400079691	unbekannt
14448-2026	Moped Piaggio Sprint	blau	611LFZ (2025)	ZAPCD010100008229	unbekannt
08222-2026	Moped Piaggio Sprint Notte	schwarz	738WMB (2020)	ZAPCA010301002436	unbekannt
14346-2026	Moped Piaggio Vespa Sprint	grau	969YAE (2026)	ZAPC5320100008414	unbekannt
13391-2026	Moped Piaggio Zip	rot	386LCF (2023)	ZAPC0600000097026	unbekannt
14584-2026	Moped Romet Acrow Fly 50 R5	weiß	701OAX (2024)	LANPCB1BXN0003040	unbekannt
13651-2026	Moped Schwalbe Elektro	blaugrau	unbekannt	SVE61B1A7RW001579	unbekannt
14344-2026	Moped Sym	schwarz	482AAN (2025)	LXMXCA101PXB22820	unbekannt
14528-2026	Moped Tapo online	blau	009JNK (2026)	L4H1NA101K6000685	unbekannt
12736-2026	Moped Vespa Piaggio LX50	blau	144KSK (2025)	ZAPC3810100051518	unbekannt
14626-2026	Moped Yamaha Neos	weiß/ schwarz	608VVV (2025)	RLCSY145000001521	unbekannt
14404-2026	Nissan Qashqai	weiß	HVL-GA822	SJNFBAJ10U2131079	Mrz 11
14155-2026	Opel Astra Sports Tourer	grau	SW-X8590	W0LPC8EG4B8116010	Jul 11
15306-2026	Opel Astra Twin Top Coupé	schwarz	B-BA8944	W0L0AHL6785060485	Mrz 08
15309-2026	Opel Combo Kasten	weiß	B-AR507	W0L6ZXC1AD9537065	Feb 14
11259-2026	Opel Corsa C	grau	GR-AH963	W0L0XCF0826074519	Mrz 02
13498-2026	Opel Corsa D OPC	weiß	B-HM3371	W0L0SDL0896012785	Sep 08
14748-2026	Peugeot 207 CC	schwarz	B-ML7064	VF3WB5FS0BE023967	Apr 11
11566-2026	Peugeot 307 Kombi	grau	ST9456R (PL)	VF33HNFUC83047371	Jul 03
13603-2026	Peugeot 308 CC	grau	BER-EQ123	VF34B5FS0BS026692	Apr 11
12157-2026	Peugeot 5008	schwarz	BN466CX (F)	VF30E9HR8BS137689	Mai 11
12817-2026	PKW-Anhänger Anssems offen	grau	unbekannt	XLJ1A030702004922	unbekannt
13898-2026	PKW-Anhänger Anssems offen mit Plane	grau	B-LK5355	XLJGT060600198329	Feb 18
12898-2026	Pkw-Anhänger Böckmann offen mit Plane	grau, Plane gelb	B-RO5626	WB0AB1AAA00320446	Jul 16
12261-2026	Pkw-Anhänger Trebbiner Kasten	bunt	B-IO260	9124012	Okt 91
14668-2026	Renault Captur	orange	MS-GA530	VF1R8700963052452	Jun 19
13981-2026	Renault Captur Hybrid	weiß/ schwarz	B-CA3116	VF1RJB00767032782	Apr 21

Bezirksämter

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs-kennzeichen	FIN	Erst-zulassung
12455-2026	Renault Clio	schwarz	B-AQ8056	VF1RJA00170075342	Mai 23
14324-2026	Renault Kadjar	schwarz	B-FZ1300	VF1RFE00753584047	Okt 15
14327-2026	Renault Kangoo	grau	B-FI9563	VF1KWB2B652197402	Dez 14
14679-2026	Renault Kangoo	gelb	B-SB1620	VF1KW0DBA41122483	Mrz 09
14631-2026	Renault Koleos 4WD Irmscher	schwarz	B-YU959	VF1RZG00468365389	Mai 22
13080-2026	Renault Master dCi 125 Kasten	weiß	B-DE1832	VF1MAA4HE49577827	Okt 13
13808-2026	Renault Scenic	schwarz	B-RX1903	VF1RFA00166777156	Jan 21
13078-2026	Renault Trafic Kasten	weiß	B-ML141	VF1FL000268955652	Aug 22
11138-2026	Skoda Fabia	blau	B-QJ903	TMBNW26Y954212893	Okt 04
13646-2026	Skoda Rapid	weiß	NT09AKX (RO)	TMBAM6NHXD4044127	Mrz 14
10907-2026	Suzuki Wagon R	grau	B-RJ787	TSMMMA33S00314673	Okt 04
13494-2026	Tesla Model 3	grau	VB-CC185	LRW3E7ELXPC785658	Mrz 23
14360-2026	Toyota Auris Hybrid	schwarz	B-BA8691	SB1MS3JE40E023067	Mai 13
13838-2026	Toyota Corolla Hybrid Kombi	grau	MOL-KH570	SB1Z53BE40E013568	Jul 19
14956-2026	Toyota Prius Plus Hybrid	gelb	B-CD4458	JTDZS3EU70J045378	Okt 19
14957-2026	Toyota Prius Plus Hybrid	gelb	B-D4458	JTDZS3EU20J045353	Okt 19
14958-2026	Toyota Prius Plus Hybrid	gelb	B-E4458	JTDZS3EUX0J045374	Okt 19
15197-2026	Toyota Yaris Hybrid	weiß	B-EN173	VNKKD3D320A147229	Mrz 15
12770-2026	Verkaufsanhänger HFB	grau	B-IB6327	TP78001049	Jul 91
12981-2026	VW Crafter Kasten	weiß	B-KW2891	WV1ZZZSYXR9004835	Nov 23
13565-2026	VW Crafter Kasten	weiß	B-AS3908	WV1ZZZ2EZF6002641	Jul 14
14047-2026	VW Crafter Kasten	blau	B-ML2243	WV1ZZZ2EZ86031886	Mrz 08
13496-2026	VW Crafter TDI Doka Pritsche	weiß	B-OS3600	WV1ZZZ2FZ77015839	Mrz 07
14435-2026	VW Golf VI	grau	HL-AC5094	WVWZZZ1KZAW159464	Okt 09
12966-2026	VW Golf VI Kombi	schwarz	B-PN3111	WVWZZZ1KZAM675026	Mai 10
14034-2026	VW Golf VII TDI	weiß	B-PE193	WVWZZZAUZHW081246	Okt 16
09794-2026	VW Passat B 6 Kombi	schwarz	MSE-265F	WVWZZZ3CZ9E141753	Okt 09
13670-2026	VW Passat B 7 GTE Hybrid Kombi	weiß	TF-RX577	WVWZZZ3CZNE040956	Mrz 22
15244-2026	VW Tiguan	schwarz	B-QW6473	WVGZZZ5NZAW052551	Feb 10
13299-2026	VW Touareg	schwarz	E-MD2911	WVGZZZ7LZ5D020602	Okt 04
13550-2026	VW Touran	schwarz	B-O7007	WVGZZZ1TZ8W154688	Mai 08

Bezirksämter

Marzahn-Hellersdorf

Veröffentlichung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 30. Juli 2026

Stadt Stapl 309

Telefon: 90293-5113 oder 90293-0, intern 9293-5113

Der Entwurf des Bebauungsplans **10-87** für das Gelände zwischen der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Hiltrudstraße 42, Blumberger Damm, Cecilienstraße und Hiltrudstraße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf ist mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) auf der Internetseite:

https://be.beteiligung.diplanung.de/plan/10-87

sowie auf dem zentralen Landesportal:

https://mein.berlin.de/

ab dem 10. August 2026 bis einschließlich 9. September 2026

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in dem oben genannten Zeitraum Montag von 8 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 16 Uhr, Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 14 Uhr sowie außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern oder per E-Mail an: BPlan@ba-mh.berlin.de im Stadtentwicklungsamt Marzahn-Hellersdorf, Raum 509, 5. Etage, Premnitzer Straße 4, 12681 Berlin, zur Verfügung gestellt. Weiterhin werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in dem oben genannten Zeitraum in dem Gebäude des Polizeiabschnitts 32 (Wache) in der Cecilienstraße 92, 12683 Berlin, ohne Beschränkung der Uhrzeit zur Verfügung gestellt.

Der Bebauungsplan **10-87** wird im Regelverfahren gemäß § 2 Absatz 4 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Schutzgut Tiere**

  Aussagen über die Erfassung der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien (insbesondere Zauneidechse), Amphibien (insbesondere Knoblauchkröte, Moorfrosch und Rotbauchunke), Potenzialabschätzung für Igel, Auswirkungen auf Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbots- und Ausnahmetatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (insbesondere für Fledermäuse)

- **Schutzgut Pflanzen**

  Aussagen über die Aufnahme der für die Zuordnung zu den Biotoptypen relevanten Pflanzenarten, Erfassung relevanter Einzelbäume, Beschreibung der Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt

- **Schutzgut Boden/Fläche:**

  Informationen zur Einschätzung des Schutzgutes Boden/Fläche, Aussagen über Baugrundverhältnisse, Aussagen über Versiegelungen

- **Schutzgut Wasser**

  Aussagen über die Auswirkungen auf die Versickerung von Niederschlagswasser, Entwässerungskonzept

- **Schutzgüter Klima und Luft**

  Aussagen und Beurteilungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

- **Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild**

  Aussagen und Beurteilungen der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild

- **Schutzgut Mensch**

  Aussagen und Beurteilungen der schalltechnischen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere Anlagenlärm, Verkehrslärmeinwirkungen, Aussagen zu Schallschutzmaßnahmen, Aussagen und Beurteilungen der verkehrstechnischen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Aussagen über die Stellplatzermittlung für Kraftfahrzeug-Stellplätze, Aussagen über Maßnahmen zur Stärkung des Umweltverbunds

- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

  Aussagen und Beurteilungen der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

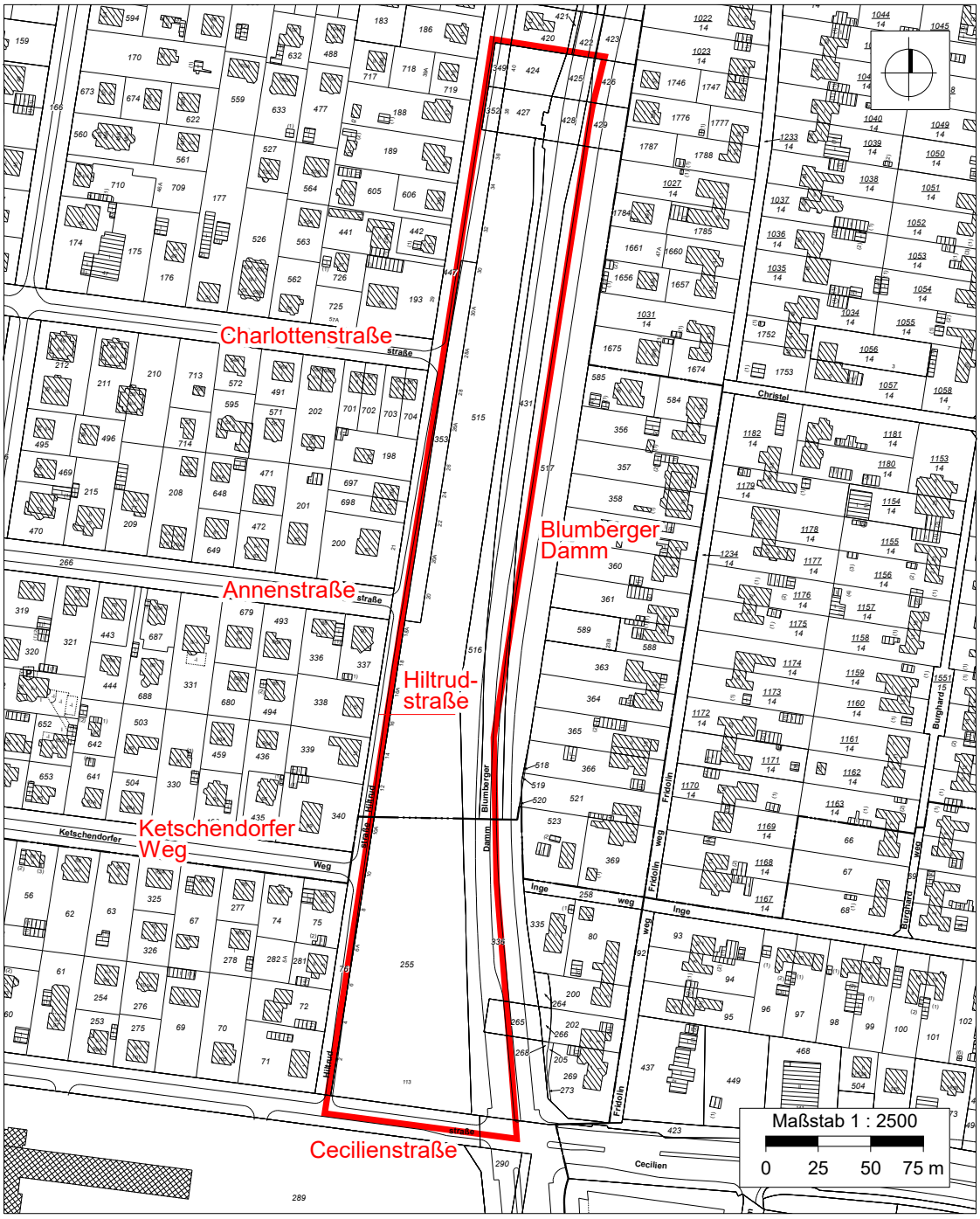
Stellungnahmen sollen elektronisch über die oben genannten Internetseiten oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse: BPlan@ba-mh.berlin.de übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf einem anderen Weg abgegeben werden, zum Beispiel vor Ort unter den oben genannten Adressen oder postalisch an das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Premnitzer Straße 4, 12681 Berlin.

Die Stellungnahmen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und § 30c des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB). Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich Bebauungsplan“, die mit veröffentlicht wird.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Geoportal und eigene Darstellung)



Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10-87

Bebauungsplan 10-87
Hiltrudstraße
Geltungsbereich
Ortsteil Biesdorf

Stadtentwicklungsamt Marzahn-Hellersdorf
Fachbereich Stadtplanung
Quelle Geoportal und eigene Darstellung
Juli 2026

Neukölln

Festlegung der Einschulungsbereiche für den Bezirk Neukölln von Berlin

Bekanntmachung vom 29. Juli 2026

SchulOrg 1

Telefon: 90239-2817 oder 90239-0, intern 9239-2817

Gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit §§ 35 und 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie § 54 Absatz 5, § 55a Absatz 1, § 76 Absatz 3 und § 109 Absatz 3 des Schulgesetzes (SchulG) wird unter Berücksichtigung des Schulentwicklungsplans nach Anhörung des Bezirksschulbeirats und der zuständigen Schulkonferenzen verfügt:

1. Die Allgemeinverfügung des Bezirksamts Neukölln von Berlin vom 19. September 2024 (ABl. S. 3111) wird wie folgt geändert:

   a) Mit Wirkung zum Schuljahr 2027/2028 werden die Einschulungsbereiche von insgesamt sechs Schulen verändert festgelegt. Betroffen sind die der Hermann-Sander- und der Silberstein-Grundschule, der Christoph-Ruden- und der Wetzlar-Grundschule sowie der Michael-Ende- und der Matthias-Claudius-Grundschule.

   b) Alle Einschulungsbereiche sind in der Anlage 1 in Form einer Karte grafisch dargestellt (siehe Anlage).

   c) Die genaue Adresszuordnung zu den einzelnen Einschulungsbereichen kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport, Schul- und Sportamt, Boddinstraße 34, 12053 Berlin, Telefon 90239-2817, erfragt werden.

   d) Diese Allgemeinverfügung mit der in Anlage 1 veröffentlichten Karte der festgelegten Einschulungsbereiche sowie eine entsprechende Adressliste mit Straßenverzeichnis können eingesehen werden beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bildung, Schule, Kultur und Sport, Schul- und Sportamt, Raum B 2.39, Boddinstraße 34, 12053 Berlin. Sollte eine Adresse nicht in der Adressliste aufgeführt sein, gilt die Zuordnung zu einem Einschulungsbereich die veröffentlichte Karte.

      Zudem ist die Karte auf der Webseite:

      https://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/schulamt/artikel.1131196.php veröffentlicht.

   e) Die unvollständige Veröffentlichung von 19. Juni 2026 im Amtsblatt für Berlin Nummer 28 (ABl. S. 1793) wird aufgehoben.

2. Die sofortige Vollziehung von Nummer 1 wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Diese Allgemeinverfügung regelt die formale Festlegung der ab Beginn des Schuljahrs 2027/2028 geltenden Einschulungsbereiche des Bezirks Neukölln von Berlin.

Gemäß § 109 Absatz 2 SchulG liegt die Festlegung der Einschulungsbereiche in der Zuständigkeit der Bezirke.

Die Einschulungsbereiche bestimmen, welche Grundschule beziehungsweise Primarstufe einer Gemeinschaftsschule für die Anmeldungen von schulpflichtigen Kindern zuständig ist (§ 55a Absatz 1 SchulG).

Unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung (§ 55a Absatz 1 Satz 5 SchulG) und nach Anhörung des Bezirksschulbeirates sowie der Schulkonferenzen

der Grundschulen (§ 76 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 SchulG) werden die Einschulungsbereiche so festgelegt, dass allen schulpflichtigen Kindern des Bezirks altersangemessen erreichbare Grundschulkapazitäten in Wohnortnähe zur Verfügung stehen (§ 55a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 5 SchulG) und zugleich alle Grundschulen und Primarstufen von Gemeinschaftsschulen entsprechend ihrer Aufnahmekapazität möglichst optimal ausgelastet sind, um sowohl Klassenschließungen als auch Zuweisungen an andere Schulen grundsätzlich zu vermeiden (§ 54 Absatz 2 SchulG). Die Rechtsprechung räumt der Verwaltung dabei umfassendes gestalterisches Ermessen ein.

Durch die Entwicklung der zukünftigen Schulanfänger/-innen in den Schuljahren 2027/2028 bis zum Schuljahr 2030/2031 (bis zum 30. September 2025 Geborene) sind in drei Regionen Veränderungen an den Einschulungsbereichen notwendig geworden:

1. Region 3 - Neukölln Mitte

An der Hermann-Sander-Schule (08G15) wurden in den vergangenen Jahren (zusätzlich zu den Schülerinnen und Schülern aus dem Einschulungsbereich) sonderpädagogische Kleinklassen für den Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung/Autismus“ eingerichtet. Diese Kleinklassen haben aufgrund der besonderen Bedarfe einen erhöhten Raum beziehungsweise Platzbedarf. Daher ist die bisher mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) abgestimmte Zügigkeit von 4,5 zukünftig nicht mehr zu organisieren.

Hingegen ist die Nachfrage von Schulplätzen an der Silberstein-Schule (08G21) rückläufig. Die Schule ist baulich mit der SenBJF auf eine 2,5 Zügigkeit abgestimmt.

Somit wird der Einschulungsbereich der 08G15 zugunsten der 08G21 verkleinert.

An die 08G21 geht ein Teil des Einschulungsbereichs östlich der Hermannstraße an 08G21. Dies umfasst ein Gebiet zwischen Kranoldstraße/Reinholdstraße bis zur Walterstraße/Karl-Marx-Straße und südlich bis zur Juliusstraße. Dieses Gebiet war bis zum Schuljahr 2022/2023 bereits dem ESB der 08G21 zugeordnet und musste aufgrund der Auslastung der 08G21 an die 08G15 verschoben werden.

2. Region 6 - Buckow West

Die Christoph-Ruden-Schule (08G26) ist mit der SenBJF auf eine bauliche 3,5 Zügigkeit (21 Klassen) abgestimmt. An der Schule werden im Augenblick tatsächlich 15 Klassen organisiert, zuzüglich zweier Willkommensklassen. Aufgrund des Bezugs der Wohnungen an den Buckower Feldern wächst in den kommenden Schuljahren die Anzahl der Kinder im Einschulungsbereich erheblich darüber hinaus.

An der Wetzlar-Schule (08G29) sind für das Schuljahr 2026/2027 Kapazitäten zur Aufnahme vorhanden. In der Vergangenheit hatten auch viele Erziehungsberechtigte eine Beschulung an der 08G29 gewünscht.

Dementsprechend wird der Einschulungsbereich der Wetzlar-Schule vergrößert, der Einschulungsbereich der 08G26 verkleinert.

Dem Einschulungsbereich der 08G29 wird der westlich des Buckower Damm gelegene Bereich des Heimsbrunner Weg, Leonberger Ring und der Rufacher Weg zugeordnet. Dieser Bereich gehörte bereits bis zum Schuljahr 2022/2023 zum ESB der 08G29.

3. Region 9 - Rudow

Die Schulanfänger/-innen (inklusive Rücksteller/-innen aus dem Vorjahr) in Verbindung mit den Anträgen auf Beschulung an einer anderen Schule bedeuten für die Michael-Ende-Schule (08G25) eine ausgeschöpfte Klassenfrequenz von 26 Schüler/-innen. Wünsche aus anderen Einschulungsbereichen werden nicht berücksichtigt werden können.

Für das Schuljahr 2027/2028 wird nach den Daten des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) nochmals mit einer höheren Anzahl von Schulanfänger/-innen gerechnet. In den darauffolgenden Schuljahren nimmt die Anzahl der Schulanfänger/-innen ab.

An der Matthias-Claudius-Schule (08G28) können weitere Aufnahmewünsche erfüllt werden, daher kann ein kleiner Bereich der 08G25 übernommen werden.

Somit ist eine kleine Veränderung des Einschulungsbereiches der 08G25 in Richtung der 08G28 sinnvoll, damit die Einrichtung an der 08G28 nicht mit höheren Frequenzen erfolgen muss.

Dem Einschulungsbereich der 08G28 wird der südliche Teil des Neudecker Weg zugeordnet, sowie ein kleiner Straßenblock zwischen Selgenauer Weg und Lettberger Straße bis zum Benatzkyweg.

II.

Diese Festlegung ergeht als Allgemeinverfügung, da sie sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten beziehungsweise bestimmbaren Personenkreis - die schulpflichtigen beziehungsweise künftig schulpflichtigen Kinder in Neukölln sowie ihre Erziehungsberechtigten - richtet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Nummer 2 ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO). Denn für den bevorstehenden Anmeldezeitraum für die Schulanfänger/-innen des Schuljahres 2022/2023 - vom 27. September bis 8. Oktober 2021 - ist es notwendig, dass die Einschulungsbereiche der Grundschulen beziehungsweise Primarstufen der Gemeinschaftsschulen aller anzumeldenden Kinder mit demselben Zuschnitt wirksam festgelegt sind, damit eine eindeutige Zuweisung an die nach § 55a Absatz 1 SchulG zuständige Schule erfolgen kann. Dieses im Interesse aller schulpflichtigen Kinder liegende Ziel wäre bei aufschiebender Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht gewährleistet. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung überwiegt daher das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Die Bekanntmachungswirkung wurde pflichtgemäß zur schnellstmöglichen Herbeiführung von Rechtssicherheit gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG bestimmt.

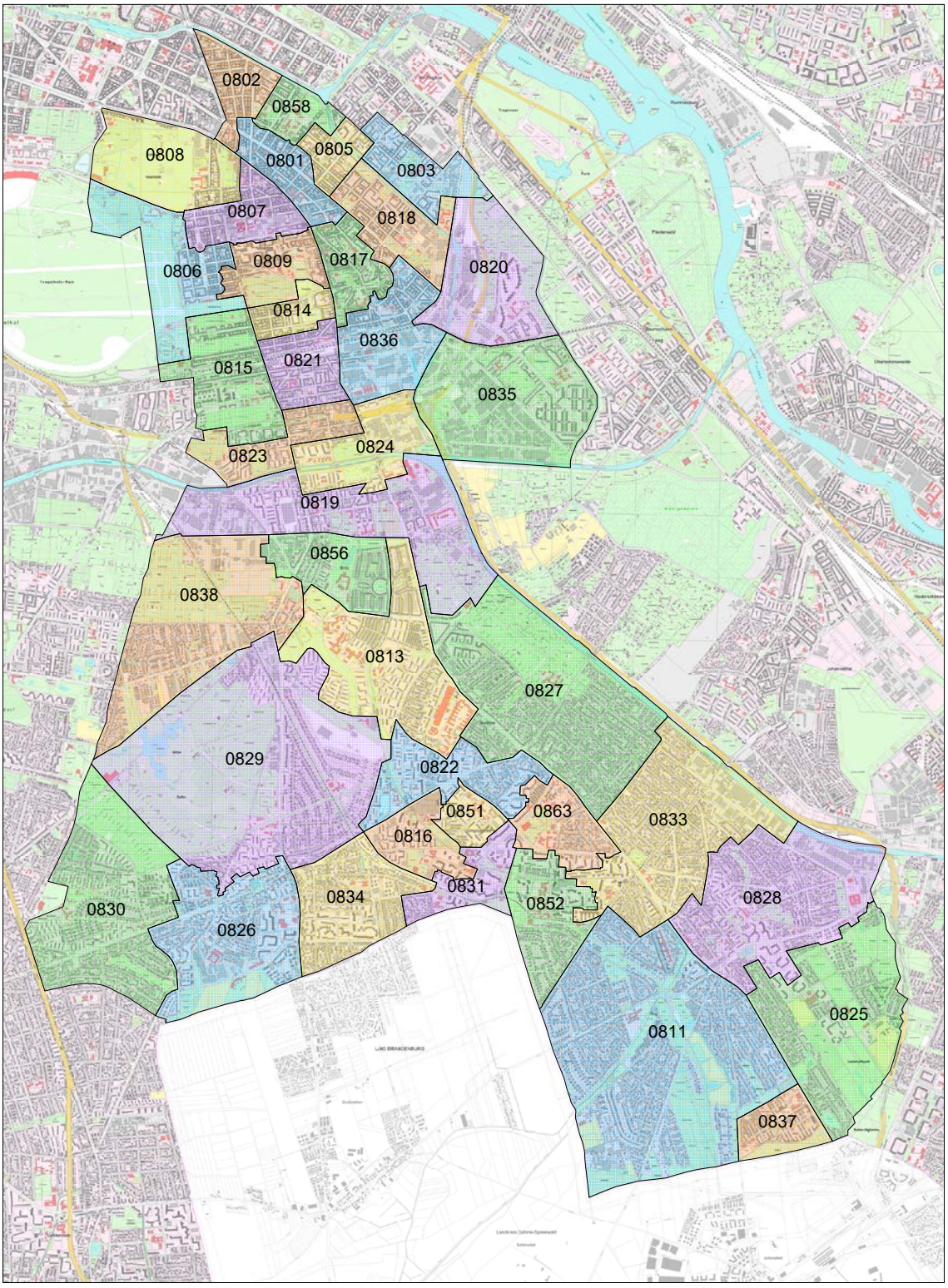
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bildung, Schule, Kultur und Sport, Schul- und Sportamt, Boddinstraße 34, 12053 Berlin, zu erheben. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch formgerecht innerhalb der Frist eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Bezirksamt Neukölln, GB II Bildung, Kultur und Sport, SchulOrg 1)

Einschulungsbereiche Schuljahr 2026/2027



Neukölln

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 70 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: Erweiterung des Umspannwerks Richardstraße 92 in Berlin-Neukölln

Bekanntmachung vom 30. Juli 2026

BWA a5

Telefon: 90239-2780 oder 90239-0, intern 9239-2780

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 70 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Erweiterung des 110-/10-kV-Umspannwerk Richardstraße “.

Mit Bescheid Nummer 2024/1536 vom 23. Juli 2026 wurde der Stromnetz Berlin GmbH die Baugenehmigung für den Erweiterung des 110-/10-kV-Umspannwerkgebäudes auf dem Betriebsgelände in der Richardstraße 92 in Berlin-Neukölln (eingetragen im Grundbuch von Neukölln, Grundbuchblatt 5925, Flur 121, Flurstück 491) erteilt.

Darüber hinaus wurden folgende Nebenbescheide erteilt:

- Bescheid Nummer 2025/712

  Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze durch den Neubau und die Kellerlichtschächte

- Bescheid Nummer 2025/713

  Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans XIV-214 (textl. Festsetzung II.2: Gehrecht)

- Bescheid Nummer 2025/714

  Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans XIV-214 (textl. Festsetzung II.10: Überschreitung der Traufhöhe)

- Bescheid Nummer 2025/715

  Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans XIV-214 (textl. Festsetzung II.3: Dachform)

- Bescheid Nummer 2025/716

  Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans XIV-214 (textl. Festsetzung II.4: Gestaltung der Fassaden in Material- und Farbwahl)

- Bescheid Nummer 2025/717

  Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans XIV-214 (textl. Festsetzung II.5: Fenstermaterial)

- Bescheid Nummer 2025/718

  Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans XIV-214 (textl. Festsetzung II.6: Holztüren)

- Bescheid Nummer 2025/719

  Befreiung von § 31 Absatz 1 BauGB: Art der Nutzung

- Bescheid Nummer 2025/1659

  Befreiung von § 31 Absatz 2 BauGB: Gestaltungspflicht der Fenster und Türen

- Bescheid Nummer 2025/1868

  Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans XIV-214 (textl. Festsetzung II.7: Farbgestaltung der Fenster und Türen)

Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sind als Anlage Bestandteil der Baugenehmigung.

Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen.

Die Stromnetz Berlin GmbH hat die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 70 Absatz 3 Satz 1 BauO Bln beantragt.

Die Baugenehmigung sowie die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können vom Tage nach dieser Bekanntmachung an zwei Wochen während der Sprechzeiten dienstags in der Zeit von 10 bis 13 Uhr (außer an Feiertagen) eingesehen werden im:

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Geschäftsbereich IV
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht
Raum M 464 (Frau Süsem)
Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin

Eine Terminvereinbarung für eine Einsichtnahme außerhalb der oben benannten Sprechzeiten innerhalb der generellen Öffnungszeiten ist telefonisch möglich unter der Telefonnummer: 90239-2780.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Baugenehmigung auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid Nummer 2024/1536 vom 23. Juli 2026 kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, zu erheben.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zustellung gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist als bewirkt.

Treptow-Köpenick

Veröffentlichung eines Bebauungsplanentwurfes

Bekanntmachung vom 27. Juli 2026

Stapl 208

Telefon: 90297-2632 oder 90297-0, intern 9297-2632

Der Entwurf des Bebauungsplans **XV-25-1** für das Grundstück Teutonenstraße 3/9 und 8/14 sowie Germanenstraße 2/6 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Altglienicke ist mit Begründung und den Fachgutachten gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) auf der Internetseite:

https://be.beteiligung.diplanung.de/plan/xv-25-1

sowie auf dem zentralen Landesportal:

www.mein.berlin.de

ab dem 10. August 2026 bis einschließlich zum 13. September 2026

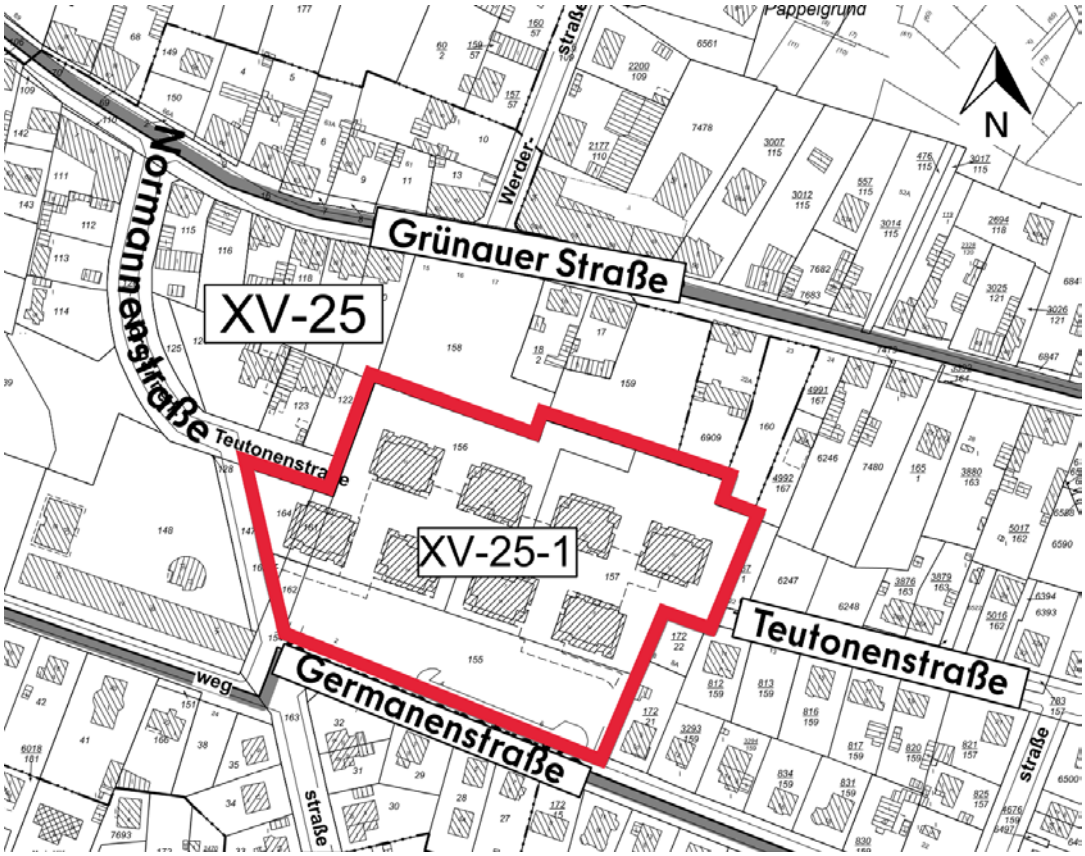
veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum von Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 14 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung oder Terminvereinbarung per E Mail: FBStadtplanung@ba-tk.berlin.de im Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt, Stadtentwicklungsamt, Raum B2.07, Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin, zur Verfügung gestellt.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch über die oben genannten Internetseiten oder per E-Mail an: FBStadtplanung@ba-tk.berlin.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf einem anderen Weg (schriftlich vor Ort unter der oben genannten Adresse oder postalisch an Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Postfach 91 02 40, 12414 Berlin) abgegeben werden. Die Stellungnahmen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 30c des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB). Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit veröffentlicht wird.



Quelle: ALKIS, Stand Mai 2024